

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
30.01.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	09.02.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.02.2023	Entscheidung

Gestaltungsbeirat Coesfeld - 2. Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung wird zugetimmt.

Sachverhalt:

In den Jahren 2021 und 2022 haben sich bei einigen dem Gestaltungsbeirat vorgelegten Projekten drei negative Entwicklungen herauskristallisiert:

- die beschlossenen Empfehlungen bei der konkreten Umsetzung werden nicht beachtet (Beispiel Daruper Straße 13a) und das BV auch abweichend vom Bauantrag errichtet.
- Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Empfehlungen wird – teilweise schon in der Sitzung selber - seitens der Bauherrenschaft und/oder der Architekten verweigert. (Beispiel Bahnhofstraße 13-15/Gartenstraße 19).
- die Empfehlungen werden entwerflich kaum/nicht umgesetzt und es stellen sich mit der Wiedervorlage keine oder nur geringe Verbesserungen ein, ggf. fallen neue Problemstellungen an, ggf. auch bedingt durch Maßgaben der Bauherrenseite (Beispiel Schützenring 4 und 8, Süringstraße 19)

Die Thematik hat insofern an Gewicht gewonnen, weil in der (Fach-)Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, die Negativentwicklungen entstehen mit Billigung des GBR. Beiratsmitglieder sind konkret angesprochen worden, ob das umgesetzte Bauvorhaben die Zustimmung im GBR erhalten habe. Diese unzutreffenden Einschätzungen basieren auf den Regelungen der Geschäftsordnung, dass die Sitzungen nicht-öffentlich abgehalten und somit keine Öffentlichkeit die Projektentwicklung und -umsetzung begleitet.

Aus einer internen Diskussion der Beiräte mit der Verwaltung am 12.12.2022, in der Vor- und Nachteile einer nichtöffentlichen Beratung intensiv besprochen und sorgfältig abgewogen wurden können folgende Ergebnisse zusammengefasst werden:

- Wurde ein Entwurf im GBR abgestimmt, ist seitens der Bauaufsichtsbehörde darauf zu achten, dass a) die eingereichten Bauantragsanlagen diesen Stand abbilden und b) mit der Zwischen-/Schlussabnahme die Umsetzung gemäß Votum des Gestaltungsbeirates geprüft wird.*

Anmerkung der Verwaltung: Die Bauaufsichtsbehörde kann wie im Fall Daruper Straße 13a nur einen Nachtrag zur nicht umgesetzten Baugenehmigung fordern, ohne dass eine umfassende Korrektur der Fassade eingefordert werden kann.

Fazit: Für solche Fällen machen die GBR-Mitglieder deutlich, dass das Ignorieren der Empfehlungen bzw. das Abweichen öffentlich gemacht werden muss, um hier das Handeln gegen die Stadtgesellschaft zu zeigen und darüber hinaus um einen möglicherweise aufkommenden Schaden an der Reputation des GBR-Gremiums und eine Infragestellung der Sinnhaftigkeit des GBR abzuwenden.

2. Gleiches gilt für offenkundliches Verweigern der Empfehlungen schon im Rahmen der Abstimmungen im GBR wie im Fall des Projektes Bahnhofstraße 13-15/Gartenstraße 19, aber auch seitens der Bauherren Schützenring 8.

Fazit: In solchen Fällen machen die GBR-Mitglieder ebenfalls deutlich, muss das Verweigerungsverhalten soweit öffentlich gemacht werden soll, dass in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entsteht, dass das Projekt vom GBR positiv mitgetragen ist.

3. Schwieriger ist es, wenn die Empfehlungen des GBR fachlich-entwurflich seitens der Entwurfsverfasser nicht umgesetzt werden können (z.B. weiterhin Proportionen in der Fassadengliederung unausgewogen oder gestalterisch unsensibel gelöste Detailpunkte).

Fazit: Mit einer abgestuften Bewertung des Entwurfsstandes und der begleitenden Beratung der Weiterentwicklung sollte zukünftig dokumentiert werden, welche Ausgangsbewertung der erste Entwurf hat, wie sich das Projekt entwickelt und wann keine oder kaum Verbesserungen im Entwurf deutlich werden.

Über eine Bewertung mit 4 (standardisierten) Formulierungen soll die Qualität des Entwurfs bewertend beschrieben werden

Bewertung A: Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zum Stadtbild.	>> ++
Bewertung B: Das Projekt wird grundsätzlich befürwortet.	>> +/0
Bewertung C: Das Projekt vermag (noch) nicht zu überzeugen.	>> 0/-
Bewertung D: Die Realisierung wird nicht empfohlen.	>> --

Als Grundlage für diese Bewertung am Ende eines Beratungsgesprächs sind (mindestens) folgende 4 Bewertungskriterien heranzuziehen und durch die Beiratsmitglieder formalisiert und vertiefter zu formulieren als dies bisher erfolgte:

- a. städtebauliche Einordnung
- b. architektonische Qualität des Entwurfs, insbesondere der Fassade – wobei sich die Beiratsmitglieder einig sind, dass die Fassade immer auch auf den Grundriss Bezug nimmt und daher der Grundriss eines Gebäudes je Geschoss auch beurteilt werden muss
- c. Materialität
- d. Nachhaltigkeitsbelange

4. Nach Austausch von Für- und Widerargumenten wird festgelegt, die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der GBR-Sitzung beizubehalten, um den Austausch mit den Entwurfsverfassern/Bauherren weiterhin zunächst auf eine vertrauensvolle Abstimmung zwischen GBR und Entwurfsverfasser/Bauherr zu basieren.

5. Vorrangiges Ziel muss sein, zeitnah über die Ergebnisse der Projekte im GBR zu berichten, insbesondere bei sich abzeichnenden negativer Projektentwicklung. Ludger Schmitz als Geschäftsführer des GBR und Mitwirkender im Ausschuss für Planen und Bauen wird mit dem Ausschussvorsitzenden abstimmen, dass nicht nur alle 2 Jahre sondern deutlich häufiger und dann komprimiert über die Arbeit des GBR im öffentlichen Sitzungsteil durch den Geschäftsführer des GBR berichtet wird. So können
 - a) positive Beispiele, die zur Baukultur beitragen, verstärkt ins Bewusstsein der Ausschussmitglieder und der Öffentlichkeit / der Presse gerückt werden, aber auch
 - b) die Negativbeispiele benannt werden.

Ob dies mit Benennung des Entwurfsverfassers/Bauherrenseite oder nur mit Adresse erfolgt, muss noch geklärt werden. Der Geschäftsführer und die GBR-Mitglieder erhoffen sich von dieser Vorgehensweise, dass die Arbeit des GBR transparenter wird und schlechte Entwürfe damit bestenfalls aufgrund des aufkommenden öffentlichen Drucks

überarbeitet

werden.

Der zuständige Planungs- und Bauausschuss tagt etwa alle 2 Monate.

Voraussetzung für diese neue Verfahrensweise ist, dass der Geschäftsführer seinen Vortrag auf den schriftlichen Bewertungen des GBR aufbaut, es darf nicht als seine Meinung dargestellt sein.

6. *Soll diese Vorgehensweise als neue Verfahrensform verfestigt werden, muss die Geschäftsordnung (GO) geändert werden. Ludger Schmitz als Geschäftsführer wird hierzu einen Vorschlag erarbeiten, den GBR-Mitgliedern in die Diskussion geben. Parallel wird er dies mit dem Ausschussvorsitzenden abstimmen. Besteht unter den GBR-Mitgliedern Einigkeit zur GO-Änderung, kann diese zu Ende Januar 2023 per mehrheitlicher Mailabstimmung umgesetzt werden. Dann wäre eine Information und Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss am 09.02.2023 möglich sowie die abschließende Zustimmung des Rates zur zweiten GO-Änderung. Dann wäre der neue Verfahrensweg anschließend umsetzbar.*

Als Anlage liegt der aktualisierte Text der Geschäftsordnung (2. Änderung) bei. Er ist in der 5. Kalenderwoche 2023 von den Beiratsmitgliedern einstimmig bestätigt worden.

Laut Empfehlungen der Architektenkammer NRW geben sich die Gestaltungsbeiräte als unabhängiges Gremium in den Kommunen mit Beschluss eine eigene Geschäftsordnung. Diese von den Beiräten beschlossene Geschäftsordnung sollte vom Rat oder dem zuständigen Fachausschuss einer Kommune per Beschluss bestätigt werden, da der Gestaltungsbeirat ein beratendes und empfehlendes Gremium des Rates der Stadt Coesfeld ist.

Anlagen:

2. Änderung Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates